

Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst

Das Angebot des Landschaftsverbandes Rheinland „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ setzt als nunmehr laufende freiwillige Leistung gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung im Rheinland vom 13.10.2017 zur Vorlage Nummer 14/2108 ein Konzept fort, mit dem als Modellprojekt bereits gute Erfahrungen gemacht wurden.

„Zuverdienst“ stellt eine bedarfsgerechte und inklusive Alternative zu einer Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen, einer Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts dar.

Im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“) können Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und voller Erwerbsminderung (kein SGB II-Bezug!) bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 5 und 14,75 Stunden beschäftigt und durch einen Lohnkostenzuschuss von 75% des Arbeitgeberbruttos gefördert werden. Die Förderung soll sowohl einen Minderleistungsausgleich als auch eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglichen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst mindestens 12 Monate und muss ortsüblich bzw. tariflich entlohnt werden, Lohnuntergrenze ist der jeweils gültige Mindestlohn. Die Überschreitung der Einkommensgrenze nach Paragraph 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV hat den Wegfall des Anspruchs auf Leistungen zur Folge.

Das Angebot „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ übernimmt aus dem Modellprojekt insgesamt circa 350 Zuverdienst-Möglichkeiten und circa 170 geförderte Beschäftigungsverhältnisse. Die Bedarfsfeststellung und Bearbeitung erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in den Regionalabteilungen. Bewilligungen werden (in der Regel auf zwei Jahre) befristet erteilt, der weitere Bedarf wird dann erneut ermittelt.

Zielgruppe

Die Förderung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist für Menschen mit Behinderung möglich, die einen Anspruch haben auf:

- Leistungen im Arbeitsbereich (Paragraf 58 SGB IX) einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (Paragraf 60 SGB IX) oder
- Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen der Wohnhilfen (zum Beispiel LT 24) oder in Tagesstätten (LT 22).

Zugangsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Menschen mit Behinderungen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- eine wesentliche beziehungsweise drohende wesentliche Behinderung gemäß Paragraf 53 SGB XII
- volle Erwerbsminderung (Bescheid des Rententrägers oder Bescheid SGB XII-Leistungen); Kein SGB II-Bezug!
- Entscheidung des Leistungsberechtigten gemäß des Wunsch- und Wahlrechts für die Beschäftigung im Zuverdienst als passende Alternative
- Positive Entscheidung in der Bedarfsfeststellung

Sonstiges

- Arbeitnehmenden im „Zuverdienst“ werden die erforderlichen Fahrtkosten des ÖPNV erstattet.
- Eine Kombination der Beschäftigung als Zuverdienst mit (anteiligen) weiteren Hilfen (WfbM / Tagesstruktur) ist nicht möglich.
- Eine Rückkehr in die Werkstatt, die Tagesstätte oder die tagesstrukturierende Maßnahme ist jederzeit möglich.

Antragsverfahren für laufende Leistungen

Der Antragsvordruck wird durch den*die Arbeitnehmende*n als Leistungsberechtigte*r und dem arbeitgebenden Betrieb als Zahlungsempfänger ausgefüllt und unterschrieben. Nach positiver Prüfung erhält der*die Leistungsberechtigte einen Bescheid über den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung. Auf Grund dieses Bescheides kann dann der Vertragsabschluss über ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis nach Paragraf 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV („Minijob“) erfolgen, für den die Förderzusage gemäß Bescheid (Lohnkostenzuschuss von 75 % des Arbeitgeberbruttolohns) gilt. Der monatliche Zuschuss beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung und der betrieblichen Aufwendungen für die behinderungsbedingt erforderliche fachliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem durch den LVR anerkannten arbeitgebenden Betrieb im Zuverdienst und endet zunächst mit Ende des Bewilligungszeitraumes. Der weitere Bedarf wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Rahmen des Gesamtplanverfahrens überprüft.

Nach Vorlage des Arbeitsvertrages erhält der arbeitgebende Betrieb eine Mitteilung über den Förderzeitraum. Die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres) an den arbeitgebenden Betrieb. Die Zahlung erfolgt nur für Zeiten, in denen auch tatsächlich Gehaltszahlungen erfolgt sind.

Anerkennung von arbeitgebenden Betrieben

Für die Anerkennung von arbeitgebenden Betrieben im Zuverdienst ist weiterhin das Team 73.21 die zuständige Stelle beim LVR.

Antragsverfahren

Interessierte arbeitgebende Betriebe können eine Anerkennung für das Angebot „Zuverdienst“ beantragen.

Nach positiver Prüfung des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (unter anderem auch Prüfung der Wirtschaftlichkeit) erhält der arbeitgebende Betrieb einen Anerkennungsbescheid, der zur Einrichtung einer konkreten Anzahl von Beschäftigungs-möglichkeiten als Zuverdienst berechtigt. Für diese Arbeitsplätze können dann auf der Grundlage eines Bescheides über den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung mit dem Leistungsberechtigten Arbeitsverträge über sogenannte Minijobs als förderungsfähige Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden.

Hinweis

In den Regionen soll in geeigneter Weise auf das Angebot aufmerksam gemacht werden, um flächendeckend die Möglichkeit der Beschäftigung im Zuverdienst auszubauen. Insbesondere die anerkannten arbeitgebenden Betriebe sind gehalten, an geeigneter Stelle auf die Möglichkeit der Förderung von Minijobs für Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Kontakt

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Dezernat Soziales
Team 73.21
50663 Köln
Tel 0221 809-6411
Zuverdienst@lvr.de
www.zuverdienst.lvr.de

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
Redaktion: Britta Hensen
Gestaltung: Dennis Herrmann